

Satzung des Vereins „PROhainholz e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „PROhainholz e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Hainholz 6, 16928 Pritzwalk.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Wesentliches Ziel ist der Naturschutz und die Landschaftspflege des Pritzwalkers „Hainholzes“ als Waldgebiet
2. Ziel ist der Erhalt und Ausbau des ökologischen Wertes des Pritzwalkers „Hainholz“-Gebietes unter Erhalt der Zugänglichkeit sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
3. In Anlehnung an das Waldgesetz ist das Ziel des Vereins, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) nachhaltig zu sichern.
4. Weiteres Ziel ist die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und naturbegünstigender Zwecke.
5. Vereinsziel ist weiterhin die aktive Einbindung und Mitwirkung in Entscheidungsprozessen der Stadt Pritzwalk bezüglich der Belange des gesamten Grüngürtels der Stadt Pritzwalk.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Umweltpädagogische Veranstaltungen in der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen, der Konzeption regionaler Umweltprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine Entscheidung ist durch jedes Mitglied Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - 3.2 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

4. Der Bescheid über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die getroffene Entscheidung ist das Anrufen der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Richtlinien des Vereins zu befolgen, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins). Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder digital unter Vorlage der Tagesordnung zwei Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene e-mail- oder digitale Adresse gerichtet ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
7. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vor der Versammlung vorgelegt werden.
10. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder digital mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen; wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Vereinsmitglieder; Wiederwahl ist zulässig).
3. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung und eine Beitragsregelung, die auf der ersten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung berufen.
6. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden um einen Beirat, der u.a. folgende Aufgaben übernimmt:
 - a. Rechnungsprüfung
 - b. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Leitung der jeweiligen im Verein entstandenen Abteilungen bzw. Einrichtungen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitige Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ Regionalverband Prignitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.